

36. Kann einem Armenrechtsgefuch noch nach Erlaß des Urteils mit rückwirkender Kraft entsprochen werden?

3PD. §§ 114, 115, 118, 119.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Oktober 1936 i. S. Firma G. R. (Bekl.) w. Firma A. R. (Kl.). I 361/34.

Die Frage ist für ein vor Erlaß des Urteils eingereichtes Armenrechtsgefuch bejaht worden aus folgenden

Gründen:

Aus dem Gesetz können durchschlagende Bedenken dagegen nicht entnommen werden, einem begründeten Armenrechtsgefuch, das vor Erlaß des die Instanz abschließenden Urteils eingereicht, über das bis zu diesem Zeitpunkt aber nicht entschieden worden ist, mit rückwirkender Kraft zu entsprechen. Insbesondere ergibt sich dies nicht daraus, daß in § 114 3PD. von der „beabsichtigten“ Rechtsverfolgung gesprochen wird. Es ist auch kein entscheidender Grund ersichtlich, daß eine für die Kostenfrage erhebliche Entscheidung, die bisher noch ausstand, nicht mehr ergehen dürfte, nachdem die sachliche Entscheidung des Rechtsstreits rechtskräftig erlassen worden ist. Der entgegengesetzte Standpunkt würde formellen Bedenken eine ungerechtfertigte Bedeutung beilegen. Gesundem Rechtsempfinden entspricht vielmehr allein der hier vertretene Standpunkt, der Unbilligkeiten zu Ungunsten der armen Partei ausschließt. Er stimmt mit der in der Entscheidung RGZ. Bd. 126 S. 301 vertretenen Auffassung

insoweit überein, als dort eine rückwirkende Armenrechtsbewilligung bereits als möglich angesehen worden ist.

Folgerichtig muß dann auch für die Beiordnung eines Armenanwalts das gleiche gelten.